



VERGLEICH

RECHTSSACHE:

Kläger

Schutzverband gegen unlauteren Wettbewerb
Schwarzenbergplatz 14
1041 Wien Postfach

vertreten durch:

Dr. Marcella PRUNBAUER-GLASER
Rechtsanwalt
Mahlerstraße 7
1010 Wien
Tel: 512 86 51
Zeichen: 41/09 (2193)

2. Beklagter

Euroweb Internet GmbH.
Karolinger Str. 1
5020 Salzburg

vertreten durch:

Dr. Sonja MOSER Rechtsanwalt
Mühlbacherhofweg 4
5020 Salzburg
Tel: 0662/84 53 08

3. Beklagter

Christoph Preuß
Adalbert-Str. 22
D-40545 Düsseldorf

vertreten durch:

Dr. Sonja MOSER Rechtsanwalt
Mühlbacherhofweg 4
5020 Salzburg
Tel: 0662/84 53 08

Wegen: 60.000,00 EUR samt Anhang (Gewerblicher Rechtsschutz/Urheberrecht)

Die Parteien haben bei der Tagsatzung am 3. Februar 2011 nachstehenden

VERGLEICH

geschlossen:

1./ Die beklagten Parteien sind schuldig, es im geschäftlichen Verkehr zu unterlassen

a) zu Werbezwecken Personen und/oder Unternehmensträger ohne deren vorherige Einwilligung über Telefon anzusprechen;

b) bei Gesprächsterminen, welche mit dem Hinweis, dass man nichts verkaufen wolle und/oder unter dem Vorwand eines Angebots der unentgeltlichen Erstellung einer Website und/oder der Erbringung unentgeltlicher Webdienstleistungen für ausgewählte „Referenzunternehmen“ oder sinnähnlich bezeichnete Partnerunternehmen der Euroweb vereinbart wurden, von den Gesprächspartnern in einer für diese unerwarteten, insbesondere zunächst als solche verschleierte, aggressiven Verkaufssituation Unterschriften auf Formularverträgen für kostenpflichtige Webleistungen abzunötigen und/oder herauszulocken, welche Unterschriften andernfalls nicht geleistet worden wären, insbesondere wenn dies geschieht

i. in Verbindung mit Druckausübung zur Unterschriftsleistung ohne Möglichkeit, den Formularvertragstext vorher durchzulesen und/oder mit anderen zu besprechen und/oder

ii. In Verbindung mit Verhaltensweisen, wie sie gemäß Punkt 1a oben zu unterlassen sind;

c) Personen oder Unternehmensträgern gegenüber, welche durch unlautere Verhaltensweisen, wie sie gemäß 1.a) oder 1.b) zu unterlassen sind, eine vertragliche Beziehung mit der Erstbeklagten eingegangen sind, die sie andernfalls nicht eingegangen wären, auf der Durchsetzung und/oder der Geltendmachung von Ansprüchen aus einem solchen andernfalls nicht eingegangenen Vertrag zu bestehen. Dies gilt nicht, wenn ein Vertrag mit einem Kunden bereits dergestalt zur Ausführung gebracht worden ist, dass der Kunde Zahlungen geleistet hat, ohne allfällige Abbuchungen zu widerrufen und die beklagten Parteien mit Zustimmung und Zutun des Kunden die Websiteerstellung vorgenommen haben.

2) Die beklagten Parteien sind weiters schuldig, die Kosten dieses Rechtsstreites im Betrag von EUR 18.958,79 (darin enthalten EUR 2.924,16 an 20% USt und EUR 1.413,80 Ust-freie Barauslagen) sowie die weiteren Kosten im Zusammenhang mit den Verfahren 5 E 3096/10i und 31 C 967/10m von EUR 3.499,89 (darin enthalten EUR 555,32 an 20% USt und EUR 168,00 Ust-freie Barauslagen), sohin insgesamt EUR 22.458,68 zu Handen der Rechtsanwältin Dr. Marcella Prunbauer, 1010 Wien, Mahlerstraße 7/34, binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen. Sollte die Zahlung nicht innerhalb der 14-tägigen Leistungsfrist erfolgen, verpflichten sich die beklagten Parteien zur Zahlung von 4 % Verzugszinsen ab dem Datum des Vergleichsabschlusses.

3./ Die klagende Partei wird ermächtigt, Punkt 1a) und Punkt 1b) sowie Punkt 3) dieses gerichtlichen Vergleiches mit der vorangehenden Überschrift „Gerichtlicher Vergleich“ auf Kosten der beklagten Partei in einer Samstagsausgabe der Zeitschrift „KURIER“ im Textteil, mit Normallettern, so wie für redaktionelle Artikel verwendet, mit Fettdruckumrandung, Fettdrucküberschrift und fett und gesperrt gedruckten Prozessparteien veröffentlichen zu lassen.

4./ Die klagende Partei wird Anträge auf Unterlassungsexekution wegen Ziffer Nr. 1 dieses Vergleichs nur dann setzen, wenn nach Benennung konkreter Fälle von Verstößen gegen eine oder mehrere der Unterlassungsverpflichtungen gemäß Punkt 1) durch die klagende Partei an die Kanzlei des Beklagtenvertreters oder einer anderen von der beklagten Partei benannten Stelle nicht binnen 14 Tagen das Einvernehmen mit der klagenden Partei hergestellt wird.

5./ Die klagende Partei wird auf die Durchführung der Veröffentlichung dieses gerichtlichen Vergleiches gemäß Punkt 3. dieses Vergleiches verzichten, wenn die Klage im Impugnationsverfahren 31 C 967/10m des Bezirksgerichtes Salzburg nachweislich bis zum 1.2.2011 zurückgezogen wird und die beklagten Parteien die Kosten gemäß Punkt 2. dieses Vergleiches innerhalb der darin genannten Leistungsfrist ab Abschluss des gerichtlichen Vergleiches vollständig zahlt.

Landesgericht Salzburg, Abteilung 7
Salzburg, 03. Februar 2011
Dr. Walter Dalus, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

Dieser Vergleich ist rechtswirksam und vollstreckbar.

Landesgericht Salzburg, Abteilung 7
Salzburg, 08. Februar 2011
Dr. Walter Dalus, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG